

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Warendorf**

**vom 21.07.2011**

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf hat in ihrer Sitzung am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

(Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 950) und der §§ 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S. 298).

## **§ 1 Verbandsmitglieder, Rechtsstellung und Aufgabe**

1. Die Städte Warendorf, Telgte und Sassenberg sowie die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern bilden den Zweckverband Volkshochschule Warendorf nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298) und nach dem Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (SGV NRW S. 223) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
3. Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften treffen, findet auf den Zweckverband die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.
4. Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht dem Zweckverband nach Maßgabe der für Gemeinden geltenden Vorschriften für sein Aufgabengebiet zu.
5. Der Zweckverband ist der Träger der Volkshochschule Warendorf. Diese unterhält ihre Hauptstelle in Warendorf und eine Nebenstelle in Telgte. Von der Nebenstelle Telgte sind für die Stadt Telgte jährlich mindestens 1/3 der nach dem Weiterbildungsgesetz vorgeschriebenen Mindeststundenzahl für 1 hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (z.Zt. 1.600 Std.) zu betreuen.

## **§ 2 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Zweckverband führt den Namen:  
Volkshochschule Warendorf -Volkshochschule für die Städte Warendorf, Telgte und Sassenberg sowie die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Warendorf.

## **§ 3 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 4 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten

Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl und zwar entfallen auf je angefangene 15.000 Einwohner 2 Vertreter.

Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum jeweiligen Haushaltsjahr zum 30.06.

Beim gegenwärtigen Stand entsenden:

Stadt Warendorf	6 Vertreter
Stadt Telgte	4 Vertreter
Stadt Sassenberg	2 Vertreter
Gemeinde Beelen	2 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	2 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	2 Vertreter

2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die Mitglieder zu benennen. Bis zum Amtsantritt der neuen bestellten Mitglieder üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
4. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, von ihnen benannte Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihre Stellvertreter während der Dauer der Wahlzeit durch andere zu ersetzen.
5. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags nach § 33 GO NRW.
7. Der Leiter der Volkshochschule, der Verwaltungsleiter, der Verbandsvorsteher sowie die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder, soweit die Letztgenannten nicht ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

## **§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
  1. den Erlass der VHS-Satzung
  2. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
  5. die Berufung des Leiters und weiterer hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter und des Verwaltungsleiters der VHS,
  6. die Ernennung der Beamten des Zweckverbandes,
  7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, Gebühren- und Honorarordnungen,
  10. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
  11. die Änderung der Verbandssatzung,
  12. die Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung kann im Übrigen in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten ihre Zuständigkeit auf den Vorstandsvorsteher übertragen.
  3. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

### **§ 6 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden -soweit Ziff. 2 nichts anderes bestimmt- mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung; Beschlüsse über den Beitritt von Verbandsmitgliedern bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer satzungsgemässen Mitglieder anwesend ist. Sie gilt dann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
4. Im Übrigen gilt für Abstimmungen und Wahlen § 50 GO NRW entsprechend.
5. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, beschließt der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied über die notwendigen Maßnahmen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der satzungsgemässen Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
3. Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Sie muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der fehlenden, sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Beamten und Angestellten der Verbandsmitglieder,

2. Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
3. die behandelten Beratungsgegenstände,
4. die gestellten Anträge,
5. die Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen.

Je eine Ausfertigung ist sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

### **§ 8 Verbandsvorsteher**

1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.
2. Soweit für die Angelegenheit des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.  
Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
4. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterzeichnet.

### **§ 9 Wirtschaftsgrundsatz**

Die Einnahmen des Zweckverbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Zuschüsse und Gebühren gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage gedeckt.
2. Bemessungsgrundlagen der Umlage sind
  - a) zu 25% die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres
  - b) zu 75% die von der VHS für die einzelnen Teilnehmer aus den Verbandsmitgliedern geleisteten jährlichen Unterrichtsstunden.
3. Die Verbandsmitglieder leisten am 1.1. und 1.7. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe einer Hälfte des Haushaltsansatzes. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.
4. Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur

Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist den Verbandsmitgliedern zur Information zuzuleiten.

5. Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
6. Die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2011 erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf.  
Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

### **§ 11 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Verbandsmitglieder können nach § 6 Ziff. 2 der Satzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf von zwei Haushaltsjahren, die der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

### **§ 12 Auflösung des Zweckverbandes**

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresabschlüsse durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
3. Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Kreises Warendorf vollzogen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2003 sowie die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

## **Volkshochschule Warendorf**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.07.2011

---

Schulte  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung